

RICHTLINIEN FÜR DIE ARBEIT DES JUGENDWERKES

SÜDDEUTSCHER MENNONITENGEMEINDEN E.V.

In diesen Richtlinien ist zur einfacheren Lesart immer die männliche Form gewählt, wenn es sich um Frauen und Männer handelt.

I. ARBEITSWEISE DES JUGENDWERKES (JUWE)

1. Das juwe übernimmt die Vorbereitung und Durchführung von Kinder-, Teen- und Jugendfreizeiten. Diese sollen der Beschäftigung mit Gottes Wort dienen und die Gemeinschaft der jungen Menschen mit Jesus Christus und untereinander fördern und stärken. Die Freizeitmitarbeiter sollen im Hinblick auf ihre Fähigkeiten im Umgang mit den Kindern, Teens und Jugendlichen, ihre Beziehung zu Jesus Christus und ihre persönliche Reife ausgewählt werden.
2. Das juwe fördert und unterstützt Gemeinden bei der Planung und Durchführung von Kinder-, Teen- und Jugendveranstaltungen.
3. Zur Förderung der Kinder-, Teen- und Jugendarbeit in den Gemeinden und überregional führt das juwe Schulungen durch. Hier erhalten die Mitarbeiter Anleitung und Hilfe für ihren Dienst.
4. Publikationen
 - a. Zur Unterstützung der genannten Aufgaben und Ziele erstellt das juwe Publikationen oder gibt Veröffentlichungen anderer weiter.
 - b. Wird eine eigene Zeitschrift herausgegeben, handelt der Schriftleiter zusammen mit einem Team in allen Fragen der Schriftleitung im Auftrag des juwe-Ausschusses, dem der Schriftleiter hierfür verantwortlich ist. Im Rahmen dieser Verantwortung ist er aber für die Endgestaltung der Zeitschrift allein verantwortlich.
5. Zur Durchführung der genannten Aufgaben und Ziele kann der juwe-Vorstand eine oder mehrere hauptamtliche Mitarbeiter berufen und anstellen.
 - a. Der juwe-Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge des Personalausschusses. Dieser wird gebildet aus je einem Mitglied der Arbeitskreise und dem juwe-Vorstand. Der Personalausschuss kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
 - b. Hauptamtliche Mitarbeiter haben sich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des juwe gegenüber zu verantworten und jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

II. SITZUNGEN DES JUGENDWERKS-AUSSCHUSSES

1. Der juwe-Ausschuss besteht aus dem juwe-Vorstand, den hauptamtlichen Mitarbeitern, den Mitgliedern der Arbeitskreise (siehe unter III.) und den Vertretern der ASM und des VdM.
2. Der juwe-Ausschuss kommt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Die Ausschussmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.
3. Zu jeder Sitzung lädt der 1. oder 2. Vorsitzende ein. Dies soll mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geschehen. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzung oder delegiert diese Aufgabe.

juwe: Jugendwerk Süddeutscher Mennonitengemeinden e. V.

AK: Arbeitskreis

ASM: Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Mennonitengemeinden K.d.ö.R.

VdM: Verband deutscher Mennonitengemeinden K.d.ö.R.

4. Der juwe-Ausschuss ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der juwe-Ausschußmitglieder gefasst. Kann bei einer Abstimmung die verlangte Mehrheit nicht erreicht werden, ist die Beratung zu vertagen.
5. Der juwe-Ausschuss beruft einen Schriftführer. Über jede Sitzung wird ein Protokoll, in der Regel vom Schriftführer, angefertigt, das dem Sitzungsleiter jeweils spätestens sechs Wochen nach der Sitzung zur Prüfung auf sachliche Richtigkeit vorliegen muss. Es soll allen Ausschußmitgliedern möglichst bald, spätestens aber mit der Einladung zur folgenden Sitzung zugestellt werden.
6. Zur Beratung von Angelegenheiten, die außer dem juwe-Ausschuss auch andere Personen oder Organisationen betreffen, können diese Personen oder Vertreter der betreffenden Organisationen als Gäste eingeladen werden.
7. Im Bedarfsfalle können Beratungen auch brieflich geführt werden und die Beschlüsse ebenso gefasst werden. Der Briefwechsel ist dann zu den Akten zu nehmen.
8. Beauftragte und Arbeitsgruppen
 - a. Mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der juwe-Ausschuß einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen beauftragen. Diese Beauftragten können in ihrer Tätigkeit keine für das juwe bindende Entscheidung treffen, sofern ihnen das nicht ausdrücklich gebilligt worden ist. Ihr Auftrag gilt als erfüllt, wenn der juwe-Ausschuß einen entsprechenden Beschluß gefasst hat.
 - b. Die Arbeitsgruppen beraten selbstständig Fragen, die ihren Arbeitsbereich betreffen, werten die Arbeit aus und bereiten anstehende, ihren Arbeitsbereich betreffende Entscheidungen des juwe-Ausschusses vor.

III. ARBEITSKREISE IM JUGENDWERK

1. Das juwe bildet für Arbeitsbereiche, die bedeutend sind und einer kontinuierlichen Beratung und Begleitung bedürfen, Arbeitskreise (AK's). Sie bestehen jeweils aus bis zu 12 Personen. Soweit ein hauptamtlicher Mitarbeiter für einen solchen Arbeitskreis zuständig ist, leitet dieser den AK. Ist das nicht der Fall, beauftragt das juwe eine Person mit der AK-Leitung.
2. Die AK's beraten selbstständig Fragen, die ihren Arbeitsbereich betreffen. Die AK-Mitglieder sollen die hauptamtlichen Mitarbeiter des juwes in ihrer Arbeit begleiten. Dazu gehört das kritische Reflektieren der Arbeit genauso wie das vorausschauende Planen. Der AK soll helfen, Arbeitsziele und –schwerpunkte zu setzen. Die AK-Mitglieder sind Bindeglieder zur gemeindlichen Arbeit mit Kindern, Teens und Jugendlichen. Dadurch können die Bedürfnisse und Realitäten vor Ort ihren Niederschlag in der Arbeit des juwes finden. Die AK-Mitglieder helfen, den Informationsfluß zwischen juwe und Gemeinden und umgekehrt intakt zu halten. Sie fertigen über ihre Sitzungen ein Protokoll an und berichten darüber im juwe-Ausschuss.
3. Soweit ein AK für einen Arbeitsbereich gebildet wird, der üblicherweise in der örtlichen Gemeindegemeinschaft vorkommt, sollen von den Gemeinden Vertreter zu diesen AK's gewählt werden. Die Vertreter werden auf vier Jahre gewählt, möglichst jedes zweite Jahr zur Hälfte. Sie sollen je zur Hälfte aus den Gemeinden der ASM und des VdM kommen. Es sollten die für den entsprechenden Arbeitsbereich in den Gemeinden zuständigen Mitarbeiter (z. B. beim AK Teen/Jugend die Teen/Jugendgruppen) wählen. Ansonsten besteht ein AK aus Mitgliedern, die der juwe-Ausschuss beruft oder nach Berufung durch den jeweiligen AK-Leiter bestätigt. Sind in einem AK gewählte Mitglieder, sollen die berufenen Mitglieder die Zahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Wiederwahl der AK-Mitglieder ist grundsätzlich möglich.